



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Tarifangelegenheiten			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	M/VIII/2013/0456	03.09.2013	8

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR	Empfehlung	23.09.2013	<input type="checkbox"/>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	23.09.2013	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	27.09.2013	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Tarif und Marketing und der Unternehmensbeirat empfehlen dem Verwaltungsrat die folgenden Beschlüsse zu fassen:

1. Der Verwaltungsrat beschließt für das Sommersemester 2014 eine Preisanpassung des SemesterTickets in Höhe von 5,1 %. Dieser Preis gilt ausschließlich für das Sommersemester 2014 und wird bei den anstehenden Verhandlungen berücksichtigt.
2. Der Verwaltungsrat beschließt ab dem 01.01.2014 eine Angleichung der Geltungsbereiche der heutigen 7-TageTickets der Preisstufe B in Papierform an diejenigen, die über die elektronischen Vertriebswege angeboten werden. Das Zentraltarifgebiet muss weiterhin ein Tarifgebiet im Tarifraum unterer Niederrhein sein. Es ist zudem keine Ausgabe in Papierform in den neuen Tarifgebieten vorgesehen.

3. Der Verwaltungsrat beschließt ab dem 01.01.2014 die Zuordnung des Zwei-Waben-Tarifs zur Preisstufe 2 des AST-Tarifs. Die Preise in der AST-Preisstufe 2 sollen zeitgleich auf regulär 5,40 € und ermäßigt auf 2,60 € angepasst werden.

Begründung/Sachstandsbericht:

1. Preisanpassung SemesterTicket

Ausgangslage:

Die Zweckverbandsgrerien haben am 12.07.2013 mit Drucksachenummer M / VIII / 2013 / 0437 eine allgemeine Preisanpassung mit Wirkung zum 01.01.2014 mit einem gewichteten Erhöhungsmaß von 3,3 % beschlossen. Dabei ist mit der Drucksache ausdrücklich festgestellt worden, dass dieses Maß nicht auch automatisch für die Anpassung des SemesterTickets ab dem Sommersemester 2014 in Ansatz gebracht wird, sondern hierüber mit den insgesamt derzeit 32 Vertragspartnern über einen deutlich höheren nutzungsgerechten Preis verhandelt wird und dieser dann im Sitzungsblock September 2013 von den Zweckverbandsgrerien beraten und beschlossen werden sollte. In den Vorlagen wurde in diesem Zusammenhang auf die anberaumten Verhandlungen mit den Studierendenvertretern hingewiesen. Hintergrund für die besondere Behandlung des SemesterTickets und die momentan geführten Gespräche ist die durch die Fahrgasterhebung 2010 gewonnene Erkenntnis, dass der Erlös pro Fahrt auch unter Berücksichtigung der Landesmittel gem. § 11 a ÖPNVG NRW mit einem SemesterTicket deutlich unter denen der übrigen vergleichbaren Tickets liegt. In den ersten überschlägigen Berechnungen und Kalkulationsansätzen ist von einem finanziellen Nachholbedarf von bis zu rd. 43 % auszugehen. Aktuell kostet das SemesterTicket 17,77 € / Monat / Studierenden. Dieser Preis gilt vertragsgemäß auch für das Wintersemester 2013 / 2014 und ist von allen Studenten zu zahlen (obligatorisches Ticket).

Historie des SemesterTickets:

Das Angebot existiert im VRR seit 1992. Der ersten Kalkulation lagen Verkäufe der von den Studierenden zuvor gekauften Monatskarten im Ausbildungsverkehr und der dazugehörigen Preisstufe zugrunde. Abgeleitet aus anderen ähnlich gelagerten obligatorischen Angeboten einer Solidarfinanzierung wie KombiTicket oder FirmenTicket wurde eine Verdoppelung der Nutzung unterstellt. Daraus leitete sich ein Preis ab, für dessen Fortentwicklung laut der ersten Verträge eine enge Vorgabe bestand. Wörtlich hieß es: Für den Fall, dass die Preise für Zeitfahrausweise im VRR im Rahmen einer Tarifierhöhung angehoben werden, ist die VRR-GmbH berechtigt, den Preis für das SemesterTicket um die Prozentzahl anzuheben, die dem Durchschnitt der Tarifierhöhung entspricht.

Nach etwa 5 Jahren wurden sowohl die bestehenden als auch die neu hinzugekommenen Verträge inhaltlich und sprachlich umgestellt. Die entsprechende Preisanpassungsklausel

wurde offener formuliert und lautete nun: Bei Änderungen des VRR-Tarifs werden die Fahrpreise des SemesterTickets an den gültigen Tarif angepasst. Von dieser deutlich weiter gehenden Formulierung wurde 2004/2005 Gebrauch gemacht. Damals mussten im Zuge der Sparmaßnahmen des Koch-/Steinbrück-Papiers auch gravierende Einschnitte in der Zuschussung von Tickets an Schüler/Studenten und Auszubildende hingenommen werden. Zur Refinanzierung dieser Einbußen wurden u. a. auch überproportionale Preisanpassungen beim SemesterTicket mit den Studierenden verabredet und mittels eines Nachtrags umgesetzt. Gleichzeitig wurden die heutigen Zusatznutzen Personen- und Fahrradmitnahme eingeführt.

Mit den Zählungen in 2010 konnte erstmals eine Überprüfung des Nutzungsverhaltens der Studierenden stattfinden. Diese Zählungen fanden verbundweit in allen Verkehrsunternehmen statt und waren eine detailliertere und kostenintensivere Fahrgasterhebung – gegliedert nach Fahrausweisarten - zum Zwecke einer nachfragerechten Einnahmeaufteilung. Die Ergebnisse daraus konnten aber nicht sofort verarbeitet werden. Die Rohdaten lagen erstmals im Frühjahr 2011 vor und unterlagen einem dann folgenden Hochrechnungs- und Abstimmungsprozess. Dieser dauerte bis zum Frühjahr 2012. Im Sommer 2012 konnte erstmals mit den Verkehrsunternehmen auch das Thema nutzungsgerechterer Preisfindung für SemesterTickets beraten werden. Eine einvernehmliche Preisempfehlung konnte zu diesem Zeitpunkt trotz dieser Kenntnis aber noch nicht abgegeben werden, da sich ab diesem Zeitpunkt ein umfangreicher Verhandlungsprozess zur Einnahmeaufteilung inkl. Durchführung diverser Plausibilitätsberechnungen anschloss. Dazu gehörte auch die Ermittlung und Festlegung des Erlöswertes des SemesterTickets pro Fahrt und dessen Aufteilung auf die Verkehrsunternehmen.

Nach diversen Rückfragen, bilateralen Vereinbarungen und Korrekturen wurden die Ergebnisse der Erhebung 2010 und deren Wirkung auf die Einnahmeaufteilung erst im Sitzungsblock März 2013 der Zweckverbandsgremien als verbindlich angesehen und beschlossen. Seit diesem Zeitpunkt kann von gesicherten und überprüfbaren Erkenntnissen bei der Preisfindung für das SemesterTicket und deren Begründung für die aktuell laufenden Verhandlungen mit den Studierendenvertretern ausgegangen werden.

Verhandlungen mit den Studierendenvertretern:

Nach drei äußerst intensiv geführten Verhandlungsrunden ist ein gewisses Verständnis für einen höheren Ticketpreis erkennbar, allerdings nicht in dem als erforderlich angesehenen Maß. Bislang konnte mit den Studierendenvertretern noch kein Einverständnis über die künftige Preisgestaltung herbeigeführt werden. Grund für die zeitlich lang andauernden Gespräche ist zunächst, dass alle vom VRR vorgelegten Berechnungen und deren Quellen kritisch hinterfragt werden und auch der Anspruch auf Einsichtnahme in alle Kalkulationsunterlagen

erhoben wurde. Dieser Anspruch begründet sich auf dem Informationsfreiheitsgesetz NRW, dem auch die VRR AöR unterliegt. Zwei jeweils mehrstündige Infotermine haben bereits stattgefunden.

Auf Bitte der Studierendenvertreter sind die nächsten Verhandlungen mit Verweis auf sich noch verändernde Zusammensetzungen der ASten erst für Ende Oktober 2013 terminiert. Da aber per Vertrag eine Ankündigung des zum Sommersemester 2014 geltenden Preises bereits zum 01.11.2013 schriftlich durchgeführt werden muss, ist den Studierendenvertretern klar, dass aufgrund der verwaltungstechnisch notwendigen Abläufe nun unabhängig von weiteren Verhandlungsergebnissen ein Preis für das Sommersemester 2014 im ZV-Sitzungsblock September 2013 beraten und beschlossen werden muss. Ohne einen konkreten Preis benennen zu können, ist den Studierendenvertretern in der letzten Verhandlungsrunde am 31.07.2013 bereits angekündigt worden, dass dieser Preis deutlich höher sein wird als die allgemeine zum 01.01.2014 in Kraft tretende Preisanpassungsquote von 3,3 %.

Neben dem Wunsch auf Akteneinsichtnahme gem. § 4 des Informationsfreiheitsgesetzes zur Rechtfertigung der Kalkulationen wurden in den Verhandlungen auch diverse Modifizierungsmöglichkeiten des SemesterTickets diskutiert. Dazu gehörten auch tarifliche Veränderungen wie Erweiterung oder Rücknahme von Zusatznutzen, des Geltungsbereichs oder eines stufenförmigen Herangehens an einen höheren nutzungsgerechteren Preis. Diese Modifizierungen hätten auch Auswirkungen auf die bestehenden Kalkulationen gehabt bzw. diese müssten dann entsprechend angepasst werden. Bislang konnte vereinbart werden, dass es zumindest für das Sommersemester 2014 keine Veränderungen hinsichtlich der bisherigen tariflichen Inhalte/Zusatznutzen geben soll. Über eine preisliche Anpassungsquote konnte dagegen noch kein Einvernehmen erzielt werden.

Preisempfehlung der Verkehrsunternehmen:

Die Verkehrsunternehmen haben sich in einem ersten Schritt inzwischen mehrheitlich für ein Erhöhungsmaß von 5,1 % ausgesprochen. Damit würde der Preis des SemesterTickets von derzeit 17,77 €/Monat auf 18,68 €/Monat also um 0,91 €/Monat ansteigen. Dieses Erhöhungsmaß ist aus dem von den Zweckverbandsgremien bereits genehmigten Tarif abgeleitet und entspricht somit dem im Vertrag benannten Begriff „geltender Tarif“. Als Referenzangebot zu einem SemesterTicket wäre das YoungTicketPLUS in der Preisstufe D anzusehen. Dieses Ticket ist von seinen tariflichen und räumlichen Inhalten her einem SemesterTicket gleichzustellen und wird laut Beschluss der Zweckverbandsgremien zum 01.01.2014 um 5,1 % angehoben. Bei unterstellten 190 000 Studierenden verbessert sich das Wirtschaftsergebnis gegenüber dem Planansatz von 3,3 % allein für das Sommersemester 2014 um einen Betrag in Höhe von rd. 370 Tsd. €.

2. Geltungsbereich des 7-TageTickets in Papierform für den Tarifraum unterer Niederrhein

Die Zweckverbandsghremien haben einer Erweiterung der VRR-Ticketpalette um das 7-TageTicket zugestimmt (Vertrieb nur auf elektronischem Weg, ohne Personen- und Fahrradmitnahme). Parallel zu der verbundweit nur für elektronische Vertriebswege (Handy und Internet) vorgesehenen Ausgabe in allen Preisstufen wird das 7-TageTicket weiterhin in der bisherigen Papierform (Trägerkarte und Wertmarke) im Tarifraum unterer Niederrhein in den Preisstufen A1 und B angeboten. Bislang war der Geltungsbereich auf die Tarifgebiete des Tarifraums unterer Niederrhein beschränkt. Der Geltungsbereich der Tickets in dieser Ausgabeform sollte – in Absprache mit den VU - auch so bleiben. Grund hierfür waren trotz Preisgleichheit die unterschiedlichen tariflichen Inhalte. So ist das 7-TageTicket in Papierform heute übertragbar und beinhaltet eine Mitnahmemöglichkeit.

Mittlerweile haben die Verkehrsunternehmen im Tarifraum unterer Niederrhein (ehemals VGN) eine Rücknahme dieser Zusatznutzen mit Wirkung ab dem 01.01.2014 beschlossen, sodass dann diese Tickets in allen Ausgabeformen (elektronisch und Papier) preislich und inhaltlich gleich sind.

Demzufolge stellt sich die Frage, warum ein 7-TageTicket der Preisstufe B z. B. mit einem Zentraltarifgebiet 22 Moers nicht in Duisburg gilt, im Gegensatz zu dem Ticket, das über die elektronischen Vertriebswege mit dem gleichen Zentraltarifgebiet angeboten wird. Dieses ist aus Gründen der Tarifgerechtigkeit und Transparenz schwerlich vermittelbar. Es wird demzufolge vorgeschlagen, auch für die in Papierform ausgegebenen Karten der Preisstufe B den gleichen Geltungsbereich einzuräumen wie dies bei den elektronisch ausgegebenen der Fall ist. In Frage kommen dann alle Tarifgebiete des Alt-VRR, die nunmehr auch zum Geltungsbereich der Preisstufe D Region Nord gehören, wie Krefeld, Duisburg oder Oberhausen. Eine Prognose über die Kundenakzeptanz ist schwerlich abschätzbar. Aktuell nutzen wöchentlich rd. 70 Kunden ein 7-TageTicket der Preisstufe B.

Zu den heute denkbaren 32 Tarifgebieten kommen ab dem 01.01.2014 zehn weitere hinzu. Von der Erweiterung würden schätzungsweise wöchentlich rd. 20 bis 30 Kunden profitieren. Diese Zahl wird aber möglicherweise wieder reduziert durch die Kunden, die dann anstelle des bisherigen Tickets ihr Ticket in einer anderen Ausgabeform wählen.

3. Geltungsbereich und Preisfestsetzung des AST–Verkehrs Preisstufe 2

Im Rahmen der Tarifharmonisierung VRR/VGN zum 01.01.2012 wurden die bis dato eigenständigen Geltungsbereiche, Tarifbestimmungen und Preise für das Angebot Anrufsammeltaxi (AST) zunächst unverändert fortgeführt. Zum 01.01.2013 wurden diese zusammengefasst und eine dritte Preisstufe 3 definiert. Seit diesem Zeitpunkt gibt es die Preisstufen 1 = eine Wabe, 2 = ein Tarifgebiet und 3 = zwei Tarifgebiete.

In der Praxis ist nun die Frage offenkundig geworden, welche Preisstufe für die Fahrt zwischen zwei angrenzenden Waben benachbarter Tarifgebiete gilt. Da aktuell für diese Relationen keine besondere Preisstufe aufgeführt ist, müsste dann die Preisstufe 3 (zwei Tarifgebiete) in Ansatz gebracht werden.

Bis zum 31.12.2012 galt für solche Relationen die im Alt-VRR definierte Preisstufe 2 (ein Tarifgebiet oder zwei angrenzende Waben benachbarter Tarifgebiete). Um einen Preisstufensprung von der AST-Preisstufe 1 direkt zur AST-Preisstufe 3 zu vermeiden, wird hiermit empfohlen, den Zwei-Waben-Tarif wieder in die AST-Preisstufe 2 zu integrieren, wie es bis zum 31.12.2012 der Fall war.

Eine detaillierte Aussage über die wirtschaftlichen Auswirkungen kann nicht getroffen werden. Laut der aktuellen Verkaufsstatistik hat in 2013 bislang lediglich die NIAG einen Absatz in der Preisstufe 3 gemeldet. Demzufolge sind im Zeitraum Januar bis Mai 2013 insgesamt 32 Tickets zum vollen Preis von 7,80 € und 186 zum ermäßigten Preis von 4,00 € abgegeben worden. Wie viele davon möglicherweise eine Zwei-Waben-Relation genutzt haben und von einer neuen Zuordnung zur Preisstufe 2 profitieren würden, kann nicht beziffert werden. Im Zweifelsfall ist diese Anzahl aber zu vernachlässigen, da es sich um relativ kurze Strecken handelt und bei unterstellten zwei Reisenden der reguläre Taxipreis niedriger wäre als der AST-Preis, der zudem gegenüber dem Taxi noch eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten bietet. Der AST-Preis in der Preisstufe 2 soll ab dem 01.01.2014 pro Fahrgast regulär 5,40 € und ermäßigt 2,60 € betragen.